



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
Hauptgeschäftsführer

Berlin, 11.09.2008

Fon
030 / 40 04 56-400

Fax
030 / 40 04 56-380

E-Mail
Christoph.fuchs@baek.de
Diktatzeichen

Bundesärztekammer Postfach 12 08 64 10598 Berlin

Vorab per E-Mail (katharina.lauer@bundestag.de)

Seite
1 von 1

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Martina Bunge, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG)

hier: Einbeziehung eines Gesetzgebungsvorschlages zur Förderung der Allgemeinmedizin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Bundesärztekammer hat – gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung – einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verbesserung des Förderprogramms „Allgemeinmedizin“, welches seine Rechtsgrundlage in Art. 8 GKV-SolG hat, entwickelt und bittet, eine entsprechende Gesetzesinitiative im Rahmen der Beratungen im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages zu ergreifen.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie diese Äußerung der Bundesärztekammer im Zusammenhang mit der Verteilung der Stellungnahmen zu dem oben genannten Gesetz ebenfalls den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses zur Verfügung stellen würden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat diesen Gesetzgebungsvorschlag im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz ebenfalls übermittelt

Das Bundesministerium für Gesundheit ist von diesem Gesetzgebungsvorschlag in einem gesonderten Schreiben unterrichtet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christoph Fuchs

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Postfach 12 08 64
10598 Berlin

Fon 030 / 40 04 56-0
Fax 030 / 40 04 56-388

info@baek.de
www.baek.de

Anlage



Stand: 11.09.2008

**Gesetzgebungsvorschlag:
Verbesserung der Förderung der Weiterbildung
in der Allgemeinmedizin**

I. Ziel

Beseitigung der Defizite des gesetzlichen Förderprogramms nach Art. 8 GKV-SolG durch gesetzliche Neuregelungen.

II. Lösung

Erhöhung der Fördermittel zur Ermöglichung einer tarifgerechten Bezahlung des Weiterbildungsassistenten auch in der niedergelassenen Praxis.

Möglichkeiten zur besseren Koordinierung auf Bundes- und Landesebene zum zielgenauen Einsatz der Fördermittel (Etablierung und Förderung der Verbundweiterbildung, Evaluation der Weiterbildung).

III. Gesetzgebungsvorschlag

Im Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG, BT-Drucks. 16/9559) soll folgender Artikel eingefügt werden:

Art. ...

Änderung des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes

Art. 8 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SolG) vom ... (BGBl. I usw.), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

- (1) Die Krankenkassen fördern zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung nach § 73 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte, in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren, in ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie in zugelassenen Krankenhäusern und in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, für die ein Versorgungsvertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht. Die Krankenkassen beteiligen sich vom 1. Januar 2009 an den Kosten der in diesem Zeitraum besetzten eigenständigen Weiterbildungsstellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sowie an den im Laufe des Jahres 2009 und in den Folgejahren zu erwartenden entsprechenden Weiterbildungsstellen mit einem Förderbetrag von 2.000 Euro monatlich. Dies gilt sowohl für den ambulanten Bereich als auch den stationären Bereich. Für die Förderung der Praxen niedergelassener Vertragsärzte mit Weiterbildungsstellen ist Voraussetzung der Förderung durch die Krankenkassen ein Förderzuschuss der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung in derselben Höhe. In Krankenhäusern können nur bestehende eigenständige Weiterbildungsstellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin oder künftige entsprechende Stellen gefördert werden. Die Zuschüsse der Krankenkassen werden außerhalb der Gesamtvergütung für die vertragsärztliche Versorgung und außerhalb der mit den Krankenhäusern vereinbarten Budgets gewährt. Die Zahl der zu fördernden Stellen bestimmt sich nach dem im Verfahren nach Absatz 3 ermittelten Bedarf.
- (2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart jeweils mit der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragspartner auch ein Koordinierungsverfahren, welches verlässliche Feststellungen über die Finanzierungsanforderungen hinsichtlich der Zahl der zu

fördernden Stellen auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 3 zur Weiterleitung an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen vorsieht. Sie können zu diesem Zweck auch eine Koordinierungsstelle unter den Beteiligten einrichten. Mit ihrer Zustimmung kann die Kassenärztliche Bundesvereinigung als entsprechende Koordinierungsstelle bestimmt werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen leistet nach näherer Vereinbarung der Vertragspartner nach Satz 1 die Zahlungen für die Fördermittel an die Koordinierungsstelle oder an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, soweit sie Koordinierungsstelle ist, zur Verteilung an die für das jeweilige Land zum Empfang und zur Verteilung der Fördermittel von den Beteiligten im Verfahren nach Absatz 3 für das jeweilige Land bestimmte Stelle. Soweit Fördermittel der Krankenkassen im Bereich eines Landes nicht in Anspruch genommen worden sind, werden sie in das Folgejahr übertragen. Fördermittel können auch auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen nach Satz 1 in andere als die zunächst vorgesehene Region verteilt werden, wenn entsprechende Mittel nicht rechtzeitig und nicht in dem vorgesehenen Umfang abgerufen worden sind. Die Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind im Benehmen mit der Bundesärztekammer abzuschließen.

- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung eines jeden Landes, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die Landeskrankenhausgesellschaft und die für die Weiterbildung zuständige Landesärztekammer vereinbaren ein Verfahren zur Koordinierung der Stellenanforderungen, für die Fördermittel eingesetzt werden sollen. Die Beteiligten prüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderung gegeben sind und legen den Förderzeitraum fest. Sofern Kriterien für die Verteilung der Mittel festgelegt werden müssen, werden sie im Koordinierungsverfahren nach Satz 1 auf Vorschlag der Landesärztekammer festgelegt; das Einvernehmen mit der Landesärztekammer ist anzustreben. Die Beteiligten nach Satz 1 können auch eine Koordinierungsstelle einrichten. Sie stellen sicher, dass ein Verfahren geregelt wird, welches die Verteilung der angeforderten Fördermittel zielgerecht und zeitgerecht gewährleistet. Zu diesem Zweck können einer bestehenden Koordinierungsstelle, einem der am Koordinierungsverfahren Beteiligten oder einer Landesärztekammer mit ihrer Zustimmung die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen werden. Die Beauftragung hat auch die Auszahlung der Mittel an die jeweiligen Empfänger der Fördermittel zu umfassen.
- (4) Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen vermindert sich anteilig um die Beträge, welche von Unternehmen der privaten Krankenversicherung eingesetzt werden. Sofern die Unternehmen der privaten Krankenversicherung Fördermittel ein-

setzen, ist über die Grundzüge der Vereinbarung nach Absatz 2 das Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung anzustreben.“

Begründung:

1. Problem

Der hausärztlichen Versorgung wird im gesundheitlichen Versorgungsgeschehen eine wachsende Bedeutung zugewiesen, gerade unter dem Aspekt einer voranschreitenden Spezialisierung, dem Umgang mit komplexen Krankheitsbildern und der demographischen Entwicklung. Ein besonderer Stellenwert ergibt sich auch aus der medizinisch und gesundheitsökonomisch sinnvollen Koordination des Behandlungsgeschehens für den Patienten. Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn das notwendige fachliche Rüstzeug, vor allem in der fünfjährigen Weiterbildung, umfassend vermittelt wird.

2. Statistische Entwicklungen im hausärztlichen Bereich

Die Problematik des Hausarztmangels verdeutlicht eine statistische Kurzanalyse zur hausärztlichen Versorgung (hausärztliche Internisten/Allgemeinärzte) bezogen auf das gesamte Bundesgebiet. Aufgrund der Arztzahlstudie ergibt sich, dass

- in den letzten sieben Jahren die Zahl der Hausärzte kontinuierlich gesunken ist;
- sich die Situation durch die Überalterung der tätigen Hausärzte verschärft; in den nächsten zehn Jahren scheiden deshalb im gesamten Bundesgebiet ca. 42 % der Hausärzte aus der Versorgung aus (in den Neuen Bundesländern ca. 50 %);
- Facharztanerkennungen in der Inneren und Allgemeinmedizin stagnieren;
- Hausärzte nur zu 60 % in der Versorgung/Niederlassung ankommen (Schwund z. B. wachsender Anteil von Ärztinnen mit Ausfallzeiten, andere Berufsfelder, Abwanderung ins Ausland);
- bis 2015 mindestens 15 % weniger Hausärzte als heute zur Verfügung stehen werden.

Das Zusammenwirken der oben genannten Entwicklungen, insbesondere die sinkende Anzahl von Facharztanerkennungen, die Überalterung, der „Schwund“ zwischen Facharztanerkennung und Niederlassung, der langfristige Trend zur weiteren kontinuierlichen Abnahme der Zahl von Hausärzten muss angesichts der demographischen Entwicklung Anlass sein, die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Weiterbildung zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin zu verstärken.

3. Gesetzliches Förderprogramm für Allgemeinmedizin

Neben verschiedenen Möglichkeiten, die auf der Ebene der Selbstverwaltung im Auftrag des Deutschen Ärztetages erwogen werden (z.B. Schaffung von Weiterbildungsverbänden, Schaffung von Strukturen zur fachlichen Begleitung des Weiterbildungsassistenten, Verbesserung der Qualität der Weiterbildung durch das Tutorensystem) stellt ein Teilaspekt, für den der Bundesgesetzgeber zuständig ist, das Förderprogramm für Allgemeinmedizin dar.

a) Derzeitiges Förderprogramm

Mit Inkrafttreten des GKV-Solidaritätsstärkungsgesetzes zum 01.01.1999 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin geschaffen. In Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen mit jeweils der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) wurden der Umfang und die Durchführung der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen festgelegt. Demnach förderten die Krankenkassen in dem Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2000 Weiterbildungsstellen in der Allgemeinmedizin sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich durch einen Zuschuss je Stelle in Höhe von 2.000 DM (1.020 Euro). Die Anzahl der maximal zu fördernden Weiterbildungsstellen betrug im Jahr 1999 insgesamt 3.000 und ab dem Jahr 2000 insgesamt 6.000 Stellen.

Die Förderung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte wird nur dann gewährt, wenn die Kassenärztliche Vereinigung einen mindestens gleich hohen Betrag finanziert.

Das zunächst auf zwei Jahre befristete Initiativprogramm erhielt durch das Gesundheitsreformgesetz 2000 (GRG) eine unbefristete Verlängerung, so

dass die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ab dem 01.01.2001 fortgesetzt werden konnte. Eine wesentliche Änderung der Grundlagen besteht allerdings darin, dass die Höhe der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen und die Anzahl der geförderten Weiterbildungsstellen nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern in Verträgen im Einzelnen auszuhandeln sind. Die seit dem 01.01.2001 neu geltenden Bestimmungen konnten allerdings im Wesentlichen zu denselben Bedingungen der Vorgaben des Solidaritätsstärkungsgesetzes fortgesetzt werden.

Derzeit fördern die gesetzlichen Krankenkassen zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung die allgemeinmedizinische Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte in der Regel in Höhe von 1.020 € monatlich pro Stelle, soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen einen mindestens gleich hohen Zuschuss gewähren. Die Förderung liegt bundesweit derzeit bei 3.000 Stellen pro Jahr. Die Private Krankenversicherung (PKV) ist an der Finanzierung beteiligt.

Im stationären Sektor werden bundesweit 3.000 Stellen pro Jahr in Höhe von je 1.020 € pro Stelle gefördert. Die Förderhöhe wird seit dem Jahr 2001 in bilateralen Verträgen festgelegt.

Als Finanzvolumina errechnen sich somit für den ambulanten Sektor:

- durch die Krankenkassen: $3.000 \text{ Stellen} \times 12 \text{ Monate} \times 1020 \text{ €} = 36,720 \text{ Mio. €/Jahr}$
- durch die KVen: $3.000 \text{ Stellen} \times 12 \text{ Monate} \times 1.020 \text{ €} = 36,720 \text{ Mio. €/Jahr}$

und für den stationären Sektor:

- durch die Krankenkassen: $3.000 \text{ Stellen} \times 12 \text{ Monate} \times 1.020 \text{ €} = 36,720 \text{ Mio. €/Jahr.}$

Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen, der PKV und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. den Krankenkassenverbänden und der Deutschen Krankenhausgesellschaft legen die Bestimmungen zur Inanspruchnahme der Fördermittel fest, z. B. das Antragsverfahren für die an der Weiter-

bildung interessierten Ärztinnen und Ärzte, die Berechnung und die Verteilung der Fördermittel.

b) Defizite des Förderprogramms

Das bestehende Förderprogramm weist folgende Defizite auf:

- keine Möglichkeit der Umschichtung von Fördergeldern zwischen stationärem und ambulantem Bereich
- Abschottung zwischen den Förderregionen, kein ausreichender überregionaler Finanzausgleich
- keine organisatorische Kopplung an die individuelle Weiterbildung des Weiterbildungsassistenten

c) Weiterentwicklung des Förderprogramms

Der Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat in seinem Gutachten 2000/2001 die Notwendigkeit der Fortsetzung des Förderprogramms für die allgemeinmedizinische Weiterbildung begrüßt: „Es sind dringend die Rahmenbedingungen zu schaffen und die Weiterbildungsplätze sowie Fördersummen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit dieses Förderprogramm wie geplant vollständig umgesetzt werden kann“ (vgl. Rz. 76 der Kurzfassung des Gutachtens). Ferner gibt der Rat einige Anregungen zur Durchführung der Weiterbildung. Dazu gehört u.a. die „Einführung von Verbundweiterbildungssystemen“ (vgl. ebenda Rz. 76 ff.).